

Jugendfarm Elsentel e.V.

Konzeption zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages

Präambel

Das Wohl der Kinder, welche die Einrichtungen der Jugendfarm Elsentel besuchen, steht im Vordergrund jeglichen Handelns der verantwortlichen Menschen.

Jedes Kind soll eine umfassende Betrachtung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit erfahren.

Dieses Konzept beschreibt die Prävention, Früherkennung und das Handeln bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in der Jugendfarm Elsentel e. V.

Es gilt für alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Leitungsverantwortliche. Ziel ist es, die Rechte der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung zu sichern und ein transparentes, überprüfbares Vorgehen zu gewährleisten.

1. Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Einrichtung benennt eine Fachkraft und einen Vertreter des Trägers, die gemeinsam innerhalb der Einrichtung für die sachgemäße Wahrnehmung des Schutzauftrages verantwortlich sind.

Die Fachkraft kann die Leitung der Einrichtung oder eine andere geeignete Fachkraft sein.

Die Fortbildungen der insoweit erfahrene Fachkraft wird durch die Stuttgarter Jugendhaus Gesellschaft durchgeführt.

Für die Jugendfarm und die Kindertageseinrichtungen sind zur Zeit als Fachkraft:

Frau Theissinger, Kontakt: elke.theissinger@elsental.de

und als Vertreter des Trägers:

~~Frau Boehm, Kontakt: sabine.boehm@elsental.de~~ benannt.

Die verantwortliche Fachkraft § 8a koordiniert interne Verfahren, strukturiert Risikoabwägungen, dokumentiert die Schritte, stellt den Kontakt zur i.e.F. her und stimmt mit der Vertretung des Trägers notwendige Meldungen an das Jugendamt ab. In Abwesenheit übernimmt die benannte Vertretung.

Ihr **Verantwortungsbereich** umfasst:

- Fortbildung der Fachkraft und des Trägervertreters zum Thema Schutzauftrag
- Sensibilisierung des Kollegiums für das Thema

Jugendfarm Elsentel e.V.

Konzeption zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages

- unter Umständen Sensibilisierung der Elternschaft - d.h. präventiv über unseren Schutzauftrag informieren. Z.B. auf einem Elternabend die Konzeption vorstellen.
- Information des Kollegiums und des Vorstandes zu allen Fragen und Änderungen des Schutzauftrages
- der Vertreter des Trägers ist für die Information des Vorstandes bei tatsächlich vorliegenden Fällen von Kindeswohlgefährdung verantwortlich, sowie
- für den Kontakt zum Jugendamt
- im Falle eines Verdachtes oder einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung ist die oben genannte Fachkraft die erste Ansprechpartnerin für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die
- Beobachtungen macht, und verantwortlich für die korrekte Durchführung der hier festgelegten Vorgehensweise, auch für die
- Dokumentation von Fortbildungen, Informationsveranstaltungen und „Fällen“ (die tatsächliche Dokumentation kann aber hier den betroffenen Mitarbeiterinnen übertragen werden) und die
- Beachtung des Datenschutzes.

2. Melde und Beschwerdewege

- Team intern: Meldung an die fallverantwortliche Person und die § 8a-Fachkraft. Rückmeldung an Meldende innerhalb von 3 Werktagen.
- Schutz vor Benachteiligung für meldende Personen ist gewährleistet.
- Kinder und Eltern: direkte Meldung an hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anonymer Beschwerdeweg ist möglich.

3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden alle Beobachtungen, Beratungen, Gespräche, auch Telefongespräche, unter Angabe der Beteiligten und des Zeitpunktes oder der Dauer sorgfältig dokumentiert. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, führt die Mitarbeiterin, die in der Einrichtung unmittelbar für das Kind verantwortlich ist, diese Dokumentation zusammen.

Jugendfarm Elsentel e.V.

Konzeption zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages

4. Risikoabwägung

Die weitere Risikoabwägung umfasst:

- kollegiale Beratung insbesondere mit Kolleginnen, die Gelegenheit haben, das Kind direkt wahrzunehmen
- Zuhilfenahme von Checklisten (Arbeitshilfe des Paritätischen, Akute Risikofaktoren)

Und in jedem Fall

- Hinzuziehen der oben genannten verantwortlichen Fachkraft innerhalb der Einrichtung
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten, da sie die für die Kinder verantwortlichen Menschen sind

Achtung: nicht bei Verdacht auf Gewalt und sexuellem Missbrauch wegen Gefährdung des Kindes im häuslichen Umfeld.

Wenn die gemeinsame Einschätzung ergibt, dass zwar gezielt eingegriffen werden muss, aber keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden die weiteren Maßnahmen ergriffen, die für diesen Fall in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind.

Wenn weiter Unklarheit besteht, oder wenn eine Gefährdung vorliegt, wird

- eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ aus der Anlage 3 der „Vereinbarung zum Schutzauftrag“ einbezogen oder
- die Beobachtungen mit einem Mitarbeiter des Jugendamtes ggfs. anonymisiert besprochen

Die beobachtende Mitarbeiterin und die verantwortliche Fachkraft treffen diese Entscheidung gemeinsam. Sie vereinbaren auch, welche „insoweit erfahrene Fachkraft“ einbezogen wird und wer von ihnen deren Ansprechpartnerin ist.

Wenn der Verdacht ausgeräumt werden kann oder wenn die Anhaltspunkte nicht aussagekräftig sind, werden über eine angemessene Zeit weiter Beobachtungen gemacht und dokumentiert. Danach entscheiden die beteiligten Fachkräfte über geeignete pädagogische Maßnahmen oder ein weiteres Vorgehen oder das Schließen der Akte.

5. Bestätigung des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung

Bei einer Bestätigung des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung:

Jugendfarm Elsenthal e.V.

Konzeption zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages

- wird der oben genannte verantwortliche Vertreter des Trägers auch in folgenden Schritten über die Vorgehensweise und die vereinbarten Maßnahmen informiert;
- prüfen die beteiligten Fachkräfte mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, ob der Schutz des Kindes bei Einbeziehung der Sorgeberechtigten in das weitere Verfahren gewährleistet bleibt.

Wenn das nicht in Frage gestellt wird,

- führen die beteiligten Fachkräfte ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten. Die Beteiligten entscheiden darüber, ob das Kind (teilweise) in das Gespräch einbezogen werden soll, sofern das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist.

Inhalt des Gespräches:

- Information der Sorgeberechtigten über den Schutzauftrag des Trägers und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen
- Mitteilung der dokumentierten Beobachtungen und der entstandenen Bedenken,
- Absprache hinsichtlich eines Veränderungsbedarfs
- Hinweise auf mögliche Hilfen
- Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Hilfen (innerhalb oder im Umfeld der Einrichtung, oder andere geeignete Hilfen)
- Zusicherung der Unterstützung der Einrichtung bei der Inanspruchnahme der Hilfen oder z. B. bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt,
- Vereinbarung eines weiteren Gesprächstermins zur Evaluation der Veränderungen und evt. zur Vereinbarung weiterer Schritte
- Hinweis, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn die Sorgeberechtigten die vereinbarten Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen.

Das Ziel des Gespräches ist es, mit den Sorgeberechtigten ein Verständnis für die Situation des Kindes zu entwickeln und sie auf positive Weise zur Mitarbeit bei den vereinbarten Maßnahmen zu motivieren. Demütigung oder Bloßstellung soll vermieden werden und im Hinblick darauf sollte über die Gesprächsteilnehmer und deren Anzahl entschieden werden.

Über das Gespräch wird ein Protokoll erstellt und von den Beteiligten unterschrieben.

Die mit dem Kind befassten Mitarbeiterinnen setzen ihre Beobachtungen fort und dokumentieren sie. Auf dieser Grundlage wird das nächste Gespräch geführt und das weitere Vorgehen vereinbart.

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben erfolgt umgehend die Information des Jugendamts bzw. der Polizei. Die Information der Sorgeberechtigten unterbleibt, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet würde.

Jugendfarm Elsenthal e.V.

Konzeption zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages

6. Ein Vertreter des Trägers informiert das Jugendamt

Das Jugendamt wird von dem Vertreter des Trägers über die Gefährdungseinschätzung und seine bisherige Vorgehensweise informiert, wenn:

- unabhängig von dem vorstehend beschriebenen Verfahren eine unmittelbare und akute Gefahr für das Kindeswohl besteht
- es absehbar ist, dass Hilfeplan gesteuerte Hilfen erforderlich sind oder Hilfen, die einer Leistungsgewährung durch das Jugendamt bedürfen
- ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind
- die Sorgeberechtigten nicht zur Kooperation bereit sind, d.h. nicht gesprächsbereit sind, oder die vereinbarten Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen
- die angebotenen Hilfen wirkungslos bleiben
- sich herausstellt, dass die Möglichkeiten der Einrichtung ausgeschöpft sind, ohne dass sich die Situation des Kindes nachhaltig verbessert hat, oder
- er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann

Die Benachrichtigung des Jugendamtes erfolgt immer mit dem Wissen der Sorgeberechtigten - soweit der wirksame Schutz des Kindes gem. §8a SGB VIII dadurch nicht in Frage gestellt wird. Nach der Information des Jugendamtes wird dort das Verfahren weitergeführt. Die weiteren Maßnahmen in der Einrichtung werden im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

Ein Vertrag mit dem Jugendamt Stuttgart zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages der Jugendfarm Elsenthal liegt vor und orientiert sich am Konzept der Stuttgarter Jugendhaus Gesellschaft.

7. Umsetzung in unserer Einrichtung

- Alle Mitarbeitenden müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen
- Alle Ehrenamtlichen unterschreiben eine Erklärung, dass sie nicht wegen einer in nach § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwältliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen sie anhängig ist

Jugendfarm Elsentel e.V.

Konzeption zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages

- Die insoweit erfahrene Fachkraft erteilt im Rahmen der Einführungswoche für neue Mitarbeitenden eine Einführung zum Thema Kindswohlgefährdung und Gewaltschutz auf der Jugendfarm für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Themen sind:

- Sensibilisierung für Anzeichen einer Kindswohlgefährdung auf physischer und psychischer Ebene, sowie Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch
- Mitwirkungspflicht aller Bertreuerinnen und Betreuer
- Kindswohl steht vor falscher Kollegialität
- Vorgehensweise im Fall einer Kindswohlgefährdung nach der AMPEL siehe oben

Jugendfarm Elsentel e.V.

Konzeption zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages

8. Gewaltschutzprävention in unserer Einrichtung

Das Gewaltschutzkonzept ist für unsere Einrichtung ein zentrales Instrument zur Prävention und Intervention von Gewalt und Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen aber auch gegenüber jungen Mitarbeitenden, die sich im Praktikum oder in der Ausbildung befinden.

Das Konzept soll für das Thema Gewalt und Machtmissbrauch sensibilisieren und dadurch präventiv wirksam sein.

Das gesamte Konzept ist noch in Arbeit und soll gemeinsam mit verschiedenen Akteuren der Jugendfarm Elsental im Rahmen des Generationenwechsels entwickelt werden.

Folgende Regelungen und Fortbildungen gibt es bereits und sind seit vielen Jahren gelebte Praxis:

- Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtliche erhalten grundsätzliche Informationen zum Gewaltschutz schriftlich, sowie die Selbstverpflichtungserklärung. Diese Informationen sind Teil des Vertrags.
- In der Einführungswoche ist die pädagogische Grundhaltung, die bestehenden Regeln im Umgang mit den Kindern und untereinander sowie die Selbstverpflichtungserklärung, Teil der Unterweisung.

Selbstverpflichtung und Verhaltensregeln für Betreuer

1. Vorbild, Verantwortung und Werte

- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst. Mit meiner besonderen Vertrauens- Verantwortung – und Autoritätsposition gehe ich gewissenhaft und verantwortungsvoll um.
- Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendliche. Dazu gehört der Schutz vor Vernachlässigung sowie körperliche und verbale Gewalt.
- Mein Umgang mit den Kindern und Jugendliche zeichnet sich aus durch Respekt, Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung.
- In meiner Rolle als Betreuer habe ich leitende Funktionen. Ich setze Grenzen oder kann den Kindern dies oder jenes erlauben.

Jugendfarm Elsentel e.V.

Konzeption zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages

Achtung: diese Rolle darf nie dazu führen, dass ich Macht über die Kinder ausübe oder Lieblingskinder habe, die mir hörig sind.

2. Herzlich willkommen, sind alle Kinder

Das ist unsere Haltung als Betreuer gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern.

Auch Kinder dürfen nicht andere Kinder offensichtlich ausschließen oder gemein behandeln. Wir achten auf die „Herzlich-Willkommen-Kultur“ in unserer Einrichtung.

Auch Nichtachtung – nicht begrüßen kann ausgrenzend und demütigend erlebt werden. Beobachten wir das, so schreiten wir ein.

3. Gewalt

Ich positioniere mich klar gegen gewalttätiges, diskriminierendes, sexistisches und rassistisches Verhalten jeglicher Art. Ich toleriere keine Form von Gewalt oder Demütigungen, benenne sie offen und handle im Sinne der mir anvertrauten Kinder und Jugendliche.

Dies gilt auch für das Verhalten von Kindern untereinander.

Erlebe ich Gewalt oder Demütigungen zwischen Kindern, z.B. dass Schwächere von Stärkeren drangsaliert werden, schreite ich ein oder hole Unterstützung bei Hauptamtlichen Betreuern.

Das können handgreifliche Bedrängungen sein oder auch das Wegnehmen von Mützen oder anderen Gegenständen.

Kein Kind soll einer demütigenden Situation ausgeliefert sein.

4. Nähe und Distanz

Individuelle Grenzen der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen nehme ich ernst und gehe respektvoll mit ihnen um.

Wir nehmen in der Regel Kinder nicht auf den Schoß und berühren und streicheln sie nicht.

Ausnahme: Nach einem Unfall oder einem Schock darf man Kindern auch körperlich Trost und Sicherheit geben.

Grenzen der Intimsphäre achten. Keine 1:1-Situationen in abgeschirmten Räumen.

2-Erwachsenen-Prinzip bei intimen/verwundbaren Situationen. Ausnahmen nur zur Gefahrenabwehr und dokumentiert.

Jugendfarm Elsentel e.V.

Konzeption zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages

5. Strafen

Wir vergeben keine Strafen, wir drohen nicht, sondern versuchen gemeinsam Lösungen zu finden. Es gibt in der Regel kein Belohnungssystem für Wohlverhalten

Die Kinder hören auf Betreuer, wenn wir mit ihnen reden wollen und rennen nicht weg, wenn wir sie ansprechen.

6. Kritik ja – Lästern NEIN

Lästern und Mobbing von Kolleginnen und Kollegen über Kindern, Kollegen oder Vorgesetzte unterscheidet sich deutlich von klärenden Gesprächen oder begründeter Kritik.

Achtet auf die Unterschiede und darauf, dass über niemanden schlecht geredet wird. Schlechte Gedanken haben deutlich spürbare Wirkungen und vergiften die Gemeinschaft.

7. Chat-Gruppen

Chat-Gruppen, die im Farmkontext gegründet werden (Siehe auch Medienkonzept der Farm)

- brauchen einen Zweck
- einen definierten Zeitraum
- es müssen zwei Kollegen dabei sein, davon ein Kollege aus dem Leitungsteam
- Private Chatgruppen mit Farmkindern und Jugendlichen sind nicht erlaubt

8. Informationen zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII zum Schutzauftrag des Kindes bei Kindswohlfährdung

In einem Verdachtsfall zur Kindswohlfährdung (Siehe Fortbildung zum Thema) habt Ihr die Verpflichtung:

- Hauptamtliche Betreuer zu informieren
- Verschwiegenheit zu dem Thema einzuhalten
- Beim anstehenden Prozess verantwortungsvoll mitzuarbeiten

9. Informationspflicht

Beobachten wir bei Ehrenamtlichen oder Kolleginnen/Kollegen ein Verhalten, das der Selbstverpflichtung entgegensteht, so besteht Informationspflicht gegenüber der Farmleitung. Das Wohl des Kindes steht über der Loyalität gegenüber Kollegen oder Freunden!